

Drucksachen-Nr.

0125/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 14.03.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 27.10.2012, für eine unzureichende Straßenreinigung Gebühren zu erstatten

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die vorliegende Anregung, die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bergisch Gladbach dahingehend zu ändern, dass in den Fällen, in denen Teilbereiche einer Straße wegen im Straßenraum vorhandenen Baumscheiben nicht maschinell gereinigt werden können, Anliegern ein Gebührennachlass gewährt wird, sollte nicht gefolgt werden. In diesen Fällen besteht nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kein Anspruch auf eine Gebührenminderung. So führt hierzu das niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem neueren Beschluss vom 31.01.2010 (Az. 9 LA 205/08) folgendes aus:

Nach dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip müsse die Höhe der Gebühr Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistung oder Benutzung entsprechen. Das Äquivalenzprinzip sei verletzt, wenn das Ausgleichsverhältnis zwischen Gebühr und Wert der Leistung "gröblich" gestört sei. Da bei einer Gebührenerhebung mittels eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs - hier nach Frontmetern - lediglich eine generalisierende und pauschalierende Bemessung der Abgabe nach der Leistung stattfinde, könne bei Benutzungsgebühren nicht jede behördliche Minder- oder Schlechtleistung einen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder den

Wegfall der Gebühr nach sich ziehen. Vielmehr müsse - um für die Höhe des Gebührenanspruchs erheblich zu sein - eine Leistungsstörung von (nach Art, Dauer und/oder Umfang) gewissem Gewicht vorliegen. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, müsse zunächst berücksichtigt werden, dass sich die durch die Straßenreinigungsgebühr abgegoltene Leistung auf die Straße als Ganzes, also nicht auf alle einzelnen Teilbereiche der Straße beziehe. Zur Wahrung des vollen Gebührenanspruchs reiche es mithin aus, dass die Straße in ihrer Gesamtheit, also nicht notwendig an jeder einzelnen Stelle (z. B. dort, wo während des Reinigungsvorgangs [Fahrzeuge](#) parken), in einen sauberen Zustand versetzt werde. Daher führe eine Nicht- oder Schlechterfüllung erst dann zu einem Wegfall oder einer Minderung der Straßenreinigungsgebühr, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, so dass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden kann. Eine Erheblichkeit liege z. B. vor, wenn die unzureichende Straßenreinigung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder mit den allgemeinen Hygienebedürfnissen unvereinbar ist.

Von der Existenz solcher erheblicher Reinigungsmängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder zu unhygienischen Zuständen führen, ist in Fällen wie in der Brahmsstraße, in denen nicht jede Ecke vor und hinter parkenden Fahrzeugen, Verkehrsinseln, Baumscheiben, Querungshilfen, Buskanzeln oder in Parkbuchten maschinell gereinigt werden kann, nicht auszugehen. Solche Verhältnisse, wo auf Grund der Kurvenradien einer Großkehrmaschine Dreiecke vor und hinter Hindernissen nicht maschinell gereinigt werden können, gibt es in der Stadt zu Hunderten. Wie die anhängende Luftaufnahme des fraglichen Straßenbereichs zeigt, wird in der Brahmsstraße auch oftmals hinter der Baumscheibe geparkt. Würde man dem Ansinnen des Antragstellers folgen, müsste den Anliegern, vor deren Grundstück sich eine solche Baumscheibe und ein Parkplatz befinden, ja ein Gebührenerlass für einen großen Teil der Straßenfront gewährt werden, obwohl der Hauptzug der Fahrbahn gereinigt wird. Dies ist schon in der Verwaltungspraxis nicht durchführbar, da dann alle durch die Stadt zu reinigenden Straßen manuell kontrolliert und die verbleibenden Veranlagungsmeter manuell vermessen werden müssten.

Letztlich rechtfertigt auch die schmale Durchfahrt an der Baumscheibe kein anderes Ergebnis zugunsten des Antragstellers. Auch wenn dort der seitliche Kehrbesen nicht ausgefahren werden kann, um am Rand des Bordsteines entlang zu kehren, erfolgt dennoch eine Reinigung der Straße durch die Absaugung der Verschmutzungen und den unter dem Fahrzeug arbeitenden Rollbesen.